



Beitragsordnung der DLRG – Ortsgruppe Bad Nenndorf e.V.

1. Die DLRG-Ortsgruppe Bad Nenndorf e.V. ist ein gemeinnützig anerkannter Verein und als besonders förderungswürdig im Sinne der Anlage 1 zu §48 Abs. 2 EStDv Abschnitt A Nr. 8 anerkannt. Sie finanziert sich hauptsächlich durch Beiträge ihrer Mitglieder. Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt. Die festgesetzten Beiträge treten zum nächstmöglichen Termin in Kraft. Die Jahreshauptversammlung kann durch Beschluss aber einen anderen Termin festlegen.
3. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter (= Eltern) für die Mitgliedsbeiträge des Mitglieds.
4. Auf schriftlichen Antrag eines einzelnen Mitgliedes kann der Vorstand eine zeitlich begrenzte Beitragsermäßigung oder eine Beitragsbefreiung gewähren. Um eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
5. Der Beitrag ist am 15.02. eines Jahres für das lfd. Geschäftsjahr fällig. Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftzug, Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Bankgebühren, die durch fehlende Deckung oder falsche und/oder unvollständige Angaben des Zahlungspflichtigen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
6. Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am Lastschriftzug teilnehmen können, müssen ihren Beitrag bis zum 15.02. des Geschäftsjahres überwiesen haben.
7. Spätestens einen Monat nach Fälligkeit werden säumige Mitglieder zuerst erinnert und dann gemahnt. Die Gebühren betragen für die 1. Mahnung EUR 2,-, für die 2. und 3. Mahnung jeweils EUR 5,-. Nach der 3. erfolglosen Mahnung kann unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein gerichtliches Beitreibungsverfahren eingeleitet werden, worüber der Vorstand entscheidet. Die Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen. Bis zur Begleichung der Rückstände können Mitglieder durch den Vorstand für die Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins gesperrt werden.
8. Der Familienbeitrag kann in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 3 Personen einer Familie Mitglied sind. Familienmitglieder scheiden mit Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich aus dem Familienbeitrag aus. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes von dieser Regelung abweichen und den Beitrag auf Jugendbeitrag zurückstufen, wenn der prüfbare Nachweis erbracht wird, dass das Mitglied noch Schüler, Student oder Auszubildender ist und noch Kindergeld der Familienkasse gezahlt wird. Dieser Nachweis ist jährlich unaufgefordert bis zum 10.2. neu zu erbringen.
9. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen wird.
10. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen enthalten.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und sind gegen Missbrauch gesichert.
12. Ein Austritt aus der DLRG-Ortsgruppe Bad Nenndorf e.V. ist zum Ende eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
13. Die Beitragssätze der DLRG-Ortsgruppe Bad Nenndorf e.V. betragen:

a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres*	EUR 40,00
b. Erwachsene	EUR 50,00
c. Familien	EUR 100,00
d. Körperschaften	nach Vereinbarung

* Es gelten die Sonderregelungen unter Punkt 7 Abs. 3 und 4

14. Bankverbindung:
Sparkasse Schaumburg
IBAN: DE79 2555 1480 0550 9153 18
BIC : NOLADE21SHG